



Newsletter Nr. 8, März 2017

Liebe Freunde, Mitarbeiter und Förderer des AK Asyl,

unser achter Newsletter hat in diesem Monat zwei Schwerpunkte. Zum ersten zeigen wir die Möglichkeiten auf, wie Geflüchtete in ihre Heimatländer zurückkehren und dazu eine Unterstützung erhalten können, zum Zweiten haben wir aufgezeigt, wie durch eine Berufsausbildung die Chancen für ein Bleiben in Deutschland verbessert werden können.

Weiterhin bieten wir wieder eine Reihe interessanter Termine an, die sicherlich für Sie von Interesse sind. Am 4. April laden wir Sie wieder zu einem Stammtisch für Ehrenamtliche ein. Hier haben wir zusätzlich zu den vielen Informationen, die wir immer gerne an Sie weitergeben möchten, die Möglichkeit, unsere Erfahrungen mit Flüchtlingen einzubringen. Dazu gehören sowohl Erfolge wie auch Enttäuschungen. Wir erfahren in unseren begleitenden Gesprächen, wie auch Ehrenamtliche an ihre Grenzen kommen und dann aufgeben wollen. Umgekehrt ist es Mitarbeiter/innen immer wieder ein Bedürfnis, über ihre mit Geflüchteten zurückgelegten Wege und deren Erfolge zu berichten. Uns liegt sehr daran, darüber offen zu sprechen; wir sind als AK Asyl auch dafür da, uns der vielfältigen Realität bei unserer Arbeit zu stellen und über evtl. Hilfen zu sprechen.

Wir suchen noch dringend Mitarbeiter, die als Lernbegleiter für die Kinder von Geflüchteten, tätig sein wollen. Hier geht es darum, den Kindern den Schulalltag zu erleichtern, da dies den Eltern oft nicht möglich ist. Dazu reichen manchmal 1-2 Stunden in der Woche. Wir denken dabei gerne auch an Schülerinnen und Schüler, die sich so etwas vorstellen können. Die Lernbegleiter erhalten ein kleines Honorar.

Termine

Samstag, 18. März 2017, 19:00 h Ort: Gemeindehaus der ev. Kirche Lützelsachsen Kurpfalzstr. 4	Durch(ge)halten! – 9 Monate Winzerhalle Mit einem Film über zwei Afghanen aus der Winzerhalle und mit einer Lesung aus dem Buch über die Winzerhalle soll diese Zeit Revue passieren, wobei ein Schwerpunkt auf die schwierige Situation der Afghanen gelegt wird.
Dienstag, 4. April 2017, 19:30 h Ort: Gemeindezentrum der ev. Weststadtgemeinde, Ulmenweg	Ehrenamtliche treffen sich zum Gespräch über ihre Erfahrungen (mit einem Informationsblock)
Freitag, 19. Mai, 19:30 h Alte Druckerei in Zusammenarbeit mit den Weinheimer Nachrichten	Lesung: „33 Bogen und ein Teehaus“ und „Das Mondmädchen“ Mehrnousch & Mehrdad Zaeri lesen und zeichnen ihre Fluchtgeschichte.
Dienstag, 20. Juni 2017, 19:30 h Zeppelinstr. 21	Subsidiärer Schutz – weiteres Vorgehen, nachdem das erste Jahr für einige Geflüchtete endet und weitere Sachthemen

Freitag, 21. Juli 2017, 19:30 h
Zeppelinstr. 21

Helferfest für Ehrenamtliche:
für die Planung bitten wir später um eine
Anmeldung

Bitte merken Sie sich die Termine vor, Sie sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Wichtiger Hinweis

Wir möchten alle Leserinnen und Leser des Newsletters darauf aufmerksam machen, dass eine Weitergabe oder Veröffentlichung des Newsletters oder Teile daraus ohne Genehmigung des AK Asyl Weinheim nicht gestattet ist. Wenden Sie sich in Fragen dazu bitte an die unten aufgeführte E-Mail-Adresse.

Aufenthaltstitel

Laut einer Mitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg können sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte entgegen der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zu § 19 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU (Aufenthaltstitel) erhalten.

Möglichkeiten der Rückkehr von Geflüchteten

Immer wieder stellt sich im Kontakt mit Flüchtlingen auch die Frage, ob eine „Rückkehr in Würde“ die bessere Alternative ist, wenn es in Deutschland auf die Dauer kein Bleiberecht gibt. Der Vorteil einer freiwilligen Ausreise besteht auch darin, dass bei der zwangsweisen Abschiebung eine befristete Wiedereinreisesperre verfügt wird. Diese wird nicht bei freiwilliger Ausreise ausgesprochen. Es könnte durchaus später eine Wiedereinreise mit einem Arbeitsvertrag erfolgen. Abschiebung schließt dies aus. Allerdings kann nach Ablauf der Wiedereinreisesperre ein Antrag auf Wiedereinreise zur Arbeitsaufnahme gestellt werden.

Für Flüchtlinge ist es auf jeden Fall wichtig, nicht mit leeren Händen in die Heimat zurückzukehren. Das würde bei den Menschen im Heimatland nur negative Reaktionen auslösen und eine Wiedereingliederung sehr erschweren. Darum gibt es über die Organisation IOM (Internationale Organisation für Migration) auf Antrag diverse Gelder. Zunächst steht für alle, die zurückkehren wollen, ein Zuschuss zu den Reisekosten (oder deren vollständige Übernahme) zur Verfügung.

Als Starthilfe werden pro Person zwischen € 300.- und € 500.- gezahlt; die Höhe hängt vom Land ab, in das der Flüchtling zurückkehrt oder weiterwandert. Balkanflüchtlinge können nur die Reisekosten beantragen.

Um mehr Anreize für eine freiwillige Rückkehr zu schaffen, bietet das BAMF ergänzend zu den bereits bestehenden Angeboten ab sofort bis Ende Juli 2017 zusätzliche finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer an. Das dazu aufgelegte Programm heißt ‚**Starthilfe-Plus-Programm 2017**‘.

Je nach Status des Asyl-Verfahrens legt nun das neue ergänzende Programm noch pro Person zwischen € 800.- und € 1200.- darauf, für Kinder jeweils die Hälfte. Die Höhe ist wiederum von dem jeweiligen Land abhängig, in das der Flüchtling oder die Familie ausreist.

Für die Beschaffung von Ausreisepapieren, die u.U. nochmals eine Menge Geld kosten, gibt es in der Regel Geld in den Kommunen.

Hinweise:

- Der Antrag und die Ausreise müssen in der gewährten Ausreisefrist geschehen: Wenn bereits Zwangsmaßnahmen (Abschiebung) angeordnet sind, kommt eine freiwillige Ausreise nicht mehr infrage.
- Die Ausreise muss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung erfolgen;
- Die Rückkehr (oder Weiterwanderung in einen Drittstaat) muss dauerhaft sein; bei späterer Wiedereinreise in das Bundesgebiet kommt – abhängig von den Umständen des Einzelfalls - die Rückforderung der gewährten Leistungen in Betracht;

In der Regel wissen die zuständigen Sozialarbeiter über Details Bescheid, bei ihnen ist der Wunsch auch zu äußern. Diese melden dann auch dem AK Asyl die Ausreisewilligen, da der AK Asyl noch eine kleine Summe darauflegt und dabei auch die Flüchtlinge verabschiedet.

Wer sich noch nicht klar über seinen Rückkehrwunsch ist, kann auch eine kostenlose Beratung bei fachkundigen Personen im Diakonischen Werk in Anspruch nehmen. Bitte vorher Termin vereinbaren und Dolmetscher mitbringen, Diakonisches Werk Weinheim: 06201/90290.

Näheres finden Betroffene auch relativ verständlich im Internet:

- >> **REAG/GARP-Programm 2017** Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG); Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Rueckkehr/reaggarp-informationsblatt.pdf? blob=publicationFile>

- >> **StarthilfePlus-Programm 2017:**

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2017/01/starthilfe-plus-infoblatt.pdf? blob=publicationFile>

Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte (erste Information)

Auch nach einem negativen Asylverfahren bleibt bislang ein erheblicher Teil der früheren Asylsuchenden in Deutschland – dies gilt übrigens auch für Menschen aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten. Nach Auskunft der Bundesregierung lebten Ende Juni 2016 bundesweit 550.000 Menschen, deren Asylantrag irgendwann einmal negativ entschieden worden war. Davon verfügen mittlerweile aber fast die Hälfte über einen unbefristeten und weitere 35 Prozent über einen befristeten Aufenthaltsstatus. Nur 19 Prozent sind weiterhin ausreisepflichtig (also „geduldet“). Die Realität zeigt: Auch nach Ablehnung des Asylantrags wachsen viele Betroffene aus den verschiedensten Gründen in einen rechtmäßigen Aufenthalt hinein. Aus einer vermeintlich „geringen Bleibeperspektive“ wird also oftmals eine „hohe Bleibeperspektive“.

In vielen Fällen ist es nun möglich, auch nach einer möglichen Ablehnung des Asylantrags einen Anspruch auf eine Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung zu erhalten

In diesen Fällen hilft Flüchtlingen ein Ausbildungsvertrag, um in Deutschland bleiben zu können. Man muss allerdings aufpassen, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen bzw. bereits eingeleitet sind“, d.h. der Vertrag sollte so früh wie möglich abgeschlossen werden.

Und noch zwei wichtige Hinweise:

Auch sichere Herkunftsländer sind nicht mehr grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Bedingungen sollten bei uns oder beim Diakonischen Werk erfragt werden.

Sollte sich herausstellen, dass die gewählte Ausbildung nicht geeignet ist, sie darum abgebrochen wird, besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.

Für die Dauer der Ausbildung (i.d.R. 2-3 Jahre) hat der junge Mensch ein Anspruch auf eine Duldung; für eine anschließende Beschäftigung von zwei Jahren erhält der Betreffende ein Aufenthaltsrecht.

Grundsatz:

Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, sind seit August 2016 nicht mehr von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Sie haben nun auch während einer Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld II entweder statt BAB oder gegebenenfalls aufstockend (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Personen mit einem Aufenthaltstitel (wie anerkannte Flüchtlinge) erhalten BafÖG/BAB wie deutsche Staatsangehörige. Hier besteht keine ausländerrechtliche Einschränkung.

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein BafÖG oder BAB erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

Nun gibt es noch Personen mit einem Aufenthaltstitel, die zum Zweck eines Studiums, einer Aus-oder Weiterbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilt wurde (§§ 16 ff AufenthG)

Manchmal wird Flüchtlingen, die keine Bleibeperspektive haben, geraten, auszureisen und mit einem Visum zur Aufnahme der Ausbildung wieder einzureisen. Dies ist prinzipiell möglich. Erhalten sie auch dadurch ein Bleiberecht für i.d.R. fünf Jahre (3+2).

Doch ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts dabei eine Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels. Diese Person ist vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder in bestimmten Fällen auch Wohngeld ausgeschlossen.

Wenn diese Person trotzdem in der Not auf Leistungen nach dem SGB II oder in bestimmten Fällen auch Wohngeld zurückgreifen will kann dies dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird.

Detaillierte Infos sind in einer Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu finden:
<http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>

Neues auf der Website des AK Asyl

Im internen Bereich der Website finden Sie die Präsentation zum Familiennachzug. Diese wurde anlässlich des Informationsabends am 21. Februar in der Zeppelinstr. gezeigt.

Stand der Unterkünfte in Weinheim

Heppenheimer Straße (Zwischenunterbringung in der Verantwortung des Rhein-Neckar-Kreises)	Die Unterkunft ist mit 76 Bewohnerinnen und Bewohnern belegt. Es existiert ein Betreuungsteam, das unter der Mailadresse heppenheimerstr.ehrenamt@gmail.com zu erreichen ist.
Stettiner Straße (Zwischenunterbringung in der Verantwortung des Rhein-Neckar-Kreises) – geplant ist evtl. eine Übernahme durch die Stadt zur Anschlussunterbringung.	Es besteht ein Betreuungsteam, das unter der Mailadresse stettinerstr.ehrenamt@gmail.com zu erreichen ist. Die Unterkunft ist zur Zeit mit 67 Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.
GUPS Hotel (Zwischenunterbringung in der Verantwortung des Rhein-Neckar-Kreises)	80 – 85 Bewohner
Ebert Park Hotel (Zwischenunterbringung in der Verantwortung des Rhein-Neckar-Kreises)	Ca. 175 Bewohner
Bergstr. 204 (Anschlussunterbringung in der Verantwortung der Stadt Weinheim)	Die beiden Häuser für Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung haben, sind mit 58 Personen belegt.
Gorxheimer Tal (GT 44) (Anschlussunterbringung in der Verantwortung der Stadt Weinheim)	Die Containersiedlung für 90 Bewohner ist fertiggestellt. Aktuell sind dort 37 Flüchtlinge untergebracht. Wegen der beginnenden Familienzusammenführung wohnen dort auch bereits Frauen und Kinder. Durch den wachsenden Familiennachzug werden weitere Belegungen erwartet. Befestigte Wege zu den Containern wurden angelegt. Das Team hat eine Mailadresse eingerichtet: team.gt44@ak-asyl-weinheim.de
Händelstr. (Anschlussunterbringung in Verantwortung der Stadt Weinheim)	Belegung erfolgt bis Ende April 5 Wohnungen für 4 Personen 4 Wohnungen für 6 Personen
Viernheimer Straße (Anschlussunterbringung in der Verantwortung der Stadt Weinheim)	Teilweise auch für Obdachlose benutzt
Diverse Wohnungen (städtisch)	89 Bewohner
Private Wohnungen (Initiative des Winzerhallenteams) – weitere Zahlen sind uns nicht bekannt	56 Bewohner

Sollten Sie Fragen zu Inhalten oder Details dieses Newsletters haben, so wenden Sie sich bitte an uns. Wir beantworten Ihre Fragen oder nehmen Ihre Ratschläge gerne entgegen. Schreiben Sie bitte an info@ak-asyl-weinheim.de

Elfi Rentrop Albrecht Lohrbächer Gert Kautt

Roonstraße 11 D-69469 Weinheim	Unsere Mailingadresse: info@ak-asyl-weinheim.de Newsletter abbestellen Impressum	
-----------------------------------	--	--